

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1846

63 (19.6.1846)

Die Landtagszeitung besteht aus einem Abonnement von 150 Nummern und kostet 3 fl. 48 fr. Durch die Post bezogen 4 fl. 48 fr. für Baden.

Landtags-Zeitung.

Man abonniert bei dem nächstgelegenen Postamte in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 63.]

Verhandlungen der badischen Stände im Jahre 1846.

[19. Juni.]

Perausgegeben von dem Abgeordneten Karl Mathy. — Redigirt von Karl Stein. — Druck und Verlag von Malsch und Vogel.

Neunzehnte öffentliche Sitzung der II. Kammer.

(Schluß).

Staatsrath Regenauer. Es ist nicht nothwendig, daß Sie alle Verwaltungsacten einsehen. Wenn Sie uns keinen Glauben schenken wollen, so fassen Sie Ihre Beschlüsse.

Hecker. Wir stehen hier, um die Verwaltung zu controliren; dazu müssen wir wissen, was sie gethan hat, und dazu bedürfen wir der Acten. Es ist auch noch in keinem constitutionellen Staate vorgekommen, daß man sich geweigert hätte, der Kammer Papiere vorzulegen, die auf irgend einen die Verwaltung betreffenden Gegenstand Bezug haben. Sie haben einer Commission und der Kammer gegenüber die Pflicht, solche Acten vorzulegen; in einem constitutionellen Staat ist vollkommene Durchsichtigkeit und Offenheit des Staatshaushaltes ein absolutes Erforderniß.

Staatsrath Regenauer. Ich kann nicht begreifen, wie man mich an meine Pflicht erinnern mag. Ich habe sie erfüllt; und Ihnen wird in Beziehung auf die Finanzen mehr vorgelegt, als in jedem andern Staate. Daß aber jeder specielle Fascikel vorgelegt werden muß, wenn irgend Jemand sich durch eine untere Stelle beschwert glaubt, folgt nicht daraus und solche Acten werden Sie nicht erhalten. Sie werden Alles in die Hände bekommen, was Sie fordern können, aber nicht eine Linie weiter.*

Bassermann. Wenn man so großes Vertrauen in Anspruch nimmt und versichert, man lege alle Verhältnisse mit Offenheit dar, dann begreife ich nicht, wie man die Einsicht von Acten verweigern kann. Uebrigens möchte ich den Hrn. Regierungskommissär darauf aufmerksam machen, daß er ein Unrecht begangen hat, welches er gut machen sollte. Er hat nämlich bemerkt, er wisse Etwas von dem Petenten, wolle es aber nicht sagen. Ich kenne kaum eine Verdächtigung schlimmerer Art als diese. Der Mann kann sich nicht vertheidigen und doch ist ihm Etwas zur Last gelegt. Der Hr. Regierungskommissär sollte deshalb jetzt geradezu erklären, was er Nachtheiliges weiß, damit der Mann, der, wie wir von seinen Mitbürgern wissen, auf seine Ehre hält, im Stande ist, sich zu rechtfertigen.

v. Jzstein. Ich schließe mich dem Wunsche des Abg. Bassermann an, besonders da der Hr. Regierungskommissär noch hinzugefügt hat, aus Humanität halte er mit der Angabe zurück. Dem Manne, den ich selbst übrigens gar nicht kenne, muß daran gelegen sein, die Sache zu erfahren.

Staatsrath Regenauer. Ich habe gesagt, daß ich nicht Alles mittheilen wolle, was ich mittheilen könnte und es eigne sich das, was ich zu bemerken hätte, nicht hieher. Wir können von Seiten der Domänenverwaltung gegen diesen oder jenen Pächter irgend Etwas zu erinnern haben, allein wir sind nicht schuldig, es öffentlich bekannt zu machen. Wollen die Herren davon Kenntniß nehmen, so mache ich kein Hehl daraus. Ich kann das, was ich weiß, jedem Einzelnen mittheilen, glaube aber nicht, daß Anlaß dazu verbunden ist, diesem Mann deshalb in der öffentlichen Achtung zu nahe zu treten.

v. Jzstein. Alsdann hätte ich an der Stelle des Hrn. Regierungskommissärs lieber geschwiegen und die Ehre des Mannes nicht angegriffen.

Jungmanns I. Dieß kann ich nicht für eine angemessene Aeußerung gegenüber der Regierungskommission halten.

Staatsrath Regenauer. Weil diese Herren denn doch so sehr drängen, so will ich damit heraus. Es wurde unter Andern gegen diesen Mann geltend gemacht, daß er wegen eines Fischdiebstahls schon vor Gericht gestanden sei, und es hat sich auch bei näherer Nachforschung gezeigt, daß er in Untersuchung war, daß ein hofgerichtliches Erkenntniß erfolgt und er dadurch nur klagfrei erklärt worden ist.

Bissing. Es ist ganz richtig, daß Hirschel vor Gericht stand, und zwar wegen eines angeblichen Fischdiebstahls; aber eben so richtig ist, daß er auf fälschliche Weise von zwei Leuten, denen man nicht das geringste Vertrauen schenken kann, denunzirt wurde. Man frage nur die betreffende Behörde, was dieß für zwei Menschen waren, so wird man im Stande sein, den Character der Anschuldigung zu beurtheilen. Uebrigens theilt ja der Hr. Regierungskommissär selbst mit, daß Hirschel von der Instanz entbunden worden ist. Es gibt nämlich Fälle, wo nicht auf

der Stelle eine Freisprechung erfolgt, die Mitsbürger des Angeeschuldigten aber doch wissen, ob demselben eine solche That zuzutrauen ist oder nicht. Ein ganz vermöglicher Mann soll einen Fischdiebstahl von einigen Gulden Werth begangen haben! Das ist das Ganze, was hier als Riesengespenst hervorgerufen wird. Dagegen kann ich aber nun geltend machen, daß Leiz wegen Falschmünzerei in Untersuchung war und allerdings auch freigesprochen wurde. Wenn sich aber dann der Hr. Regierungskommissär weiter auf die braven Männer beruft, welche die Forellenweiher in Afterspacht haben, so bemerke ich nur, daß unter diesen Einer ist, der auch mit Leiz wegen Falschmünzens früher schon in Untersuchung gezogen und wegen dieses Verbrechens zu einigen Jahren Zuchthaus verurtheilt wurde. (Bewegung.)

H e c k e r. Ich bedaure, daß die Sache zu solchen Weiterungen geführt hat. Allein Eines muß ich doch noch herausheben. Der Hr. Regierungskommissär hat nun in eigener Person wahrzunehmen Gelegenheit gehabt, wohin es führen kann, wenn man jedes einzelne Wort, was hier gesprochen wird, sogleich aufgreift, Konsequenzen daran knüpft und Erklärungen hin und her fordert. Der heutige Tag und dieser Vorfall dürften wohl dazu beitragen, die Redefreiheit in dem Ständesaal aufrecht zu erhalten, das wechselseitige Fragen und Inquiriren für die Zukunft etwas zu mildern, beziehungsweise ganz zu unterlassen. Hier an diesem Orte muß man es mit den Aeußerungen nicht so genau nehmen. Jeder spricht nach bestem Wissen und Gewissen, nach Ueberzeugung und nach Pflicht. Der heutige Vorgang freut mich darum, weil man auf der Regierungsbank, wo man immer von Verdächtigungen, die von unserer Seite herkommen, gesprochen hat, sich in derselben Lage befand; die heutige Sitzung wird eine Ausgleichungslection für die Zukunft sein.

Staatsrath R e g e n a u e r. In welcher Beziehung waren wir denn in dieser Lage der Verdächtigung?

H e c k e r. In der Weise, daß die Aeußerung, man verschweige aus Humanität irgend einen Vorgang, sogleich aufgegriffen wurde und werden mußte, weil darin eine Verdächtigung lag, hinsichtlich deren Aufklärung verlangt und auch gegeben wurde. Man soll, mit andern Worten, von Seiten der Regierungskommission nicht in jeder Rede, die von uns fällt, sogleich einen persönlichen Angriff und eine Verdächtigung suchen und als solche erklären, sondern sagen: hanc veniam damus petimusque vicissim!

Staatsrath R e g e n a u e r. Ich unterschreibe diesen Satz. Von Seiten der Regierungsbank wird immer darnach gehandelt und ich wünsche nur, daß auch von der Kammer stets darnach gehandelt werden möchte. Es ist von meiner

Seite über den Mann, der das Verfahren der Regierung parteiisch und pflichtwidrig nennt, gewiß kein zu harter Ausdruck gefallen. Ich hätte mich stärker ausdrücken können, denn Sie begreifen doch, daß es etwas empfindlich ist, wenn ein Privatmann, der in der Sache selbst betheilig ist und gewiß handgreiflich durch Leidenschaftlichkeit aufgeregter war, das Verfahren einer Behörde, worüber er sich keine Rechenschaft zu geben weiß, ohne weiteres als pflichtwidrig und parteiisch bezeichnet und Thatsachen anführt, die doch, wie zugegeben worden ist, offenbar ganz unrichtig sind.

Der Antrag der Commission, die Eingabe an die Budgetcommission zu verweisen, wird hierauf zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Schluß der Sitzung.

Karlsruhe, 18. Juni. Während der Begründung der Motion des Abg. Brentano in der 19ten Sitzung eignete sich ein Zwischenfall, den wir für zu unbedeutend hielten, um durch Einschaltung desselben den Zusammenhang des Vortrags zu stören. Es war der Versuch des Hrn. Regierungskom. Geh. Rath Jolly, den Redner zu unterbrechen. Da aber der Vorfall in Nr. 162 der Karlsruher Zeitung erwähnt und dabei bemerkt ist, die Unterbrechung habe stattgefunden, als der Redner auf „auswärtige Vorkommnisse in Beziehung auf den Richterstand“ zu sprechen kam, und da hierdurch leicht die irrige Meinung entstehen könnte, als habe der Abg. Brentano etwas gesagt, was die Regierung gegenüber einem andern deutschen Bundesstaate hätte in Verlegenheit bringen können, während doch nur von dem allbekanntesten und beklagten Jordan'schen Fall die Rede war, so halten wir für angemessen, die betreffende Stelle nach den Aufzeichnungen des Geschwindschreibers nachzutragen. Dieselbe ist in Nr. 59 dieses Blattes, Seite 236, Spalte 2, Zeile 16 von oben, nach den Worten: „im Bereiche der Möglichkeit liegt!“ einzuschalten.

Staatsrath Jolly. Ich bitte den Herrn Redner, sich auf das Großherzogthum Baden zu beschränken und nicht das Ausland in seinen Vortrag hineinzuziehen.

Brentano. Der Hr. Regierungskommissär hat mich nicht zu unterbrechen.

Staatsrath Jolly. Ich unterbreche den Hrn. Redner, indem ich ihm sage, daß ihm dergleichen nicht zusteht.

Jungmanns II. Was Jedermann weiß, wird man doch sagen dürfen!

Brentano. Der Hr. Regierungskommissär hat sich dießfalls lediglich an den Hrn. Präsidenten zu wenden; es geht nicht an, daß er mir Befehle gibt.

Präsident. Es ist im Interesse der Sache selbst allerdings nicht zu wünschen, daß solche Details von dem Ausland angeführt werden.

Brentano. Das sind ja offenkundige Dinge.

Präsident. Die Rücksichten der Delegation werden hier immer einigermaßen zu beachten sein; übrigens bitte ich, sich in solchen Fällen stets nur an mich zu wenden, da ich verantwortlich bin für Alles, was hier vorgeht.

Nachdem der Motionssteller hierauf bis zu den Worten: „berufen hat“ (s. am angeführten Orte, S. 19 von unten) fortgefahren, unterbricht Staatsrath Jolly denselben aufs Neue und äußert: Ich fordere den Hrn. Präsidenten nochmals auf, dieser Rede ein Ende zu machen, indem ich sonst den Saal verlassen werde.

v. Zstein. Eine solche Beschränkung der Redefreiheit kann in der Kammer nicht gebildet werden, — was in allen Zeitungen steht, kann und darf man sagen!

Staatsrath Jolly. Dinge dieser Art gehören nicht hierher, und wenn der Hr. Abgeordnete in seiner Rede so fortfährt, so wiederhole ich, daß ich mich entfernen muß. (Aufregung).

v. Zstein. Die Gegenwart des Hrn. Regierungskommissärs wird uns doch nichts helfen!

Staatsrath Jolly. Wenn das ist, so machen Sie meinethwegen Motionen, welche Sie wollen.

Der Abg. Brentano fuhr hierauf in seinem Vortrag fort und brachte denselben ohne weitere Störung zu Ende. —

Fünfte öffentliche Sitzung der ersten Kammer.

Karlsruhe, Mittwoch den 27. Mai 1846. Vorstg. Seiner großherzogl. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden. Regierungskommission: Staatsrath Regenauer.

Folgende neue Eingaben werden bekannt gemacht:

1. Petition mehrerer Bürger von Billingen, Donauschingen und Hornberg, die Fortsetzung der Eisenbahn durch das Ringthal an den Bodensee betreffend; 2. Rechnung des Archivars der ersten Kammer vom verfloffenen und aufgelösten Landtag; 3. ein von der zweiten Kammer mitgetheilter Gesetzesentwurf, die Erhebung der direkten und indirekten Steuern in den Monaten Juni und Juli d. J. betreffend.

Die beiden ersten Gegenstände werden an die betreffende Commission verwiesen. Das Präsidium bemerkt, daß der dritte Gesetzesentwurf sogleich nach dem Einlaufen, der wünschenswerthen Beschleunigung halber, von der Budgetcommission beraten und Se. Durchl. der Fürst von

Fürstenberg mit der Berichterstattung beauftragt worden sei.

Der einstimmige Antrag der Budgetcommission geht auf die unbedingte Annahme des Gesetzesentwurfs mit der Bitte, denselben in abgekürzter Form zu beraten.

Die Kammer genehmigt die abgekürzte Form.

Seine Durchl. der Herr Fürst von Fürstenberg äußert: Es ist bei früheren Gelegenheiten oft zur Sprache gekommen, daß solchen Anticipationen, wie sie bei Anwendung des §. 62 der Verfassung vorkommen, wo möglich dadurch vorgebeugt werden sollte, daß die Zusammenberufung der Stände und die Annahme des Budgets immer rechtzeitig erfolgt. Die Verhältnisse haben aber die Erreichung dieses Wunsches unmöglich gemacht. In einem früheren Berichte dieser hohen Kammer wurde deshalb die Ansicht geäußert, daß es vielleicht zulässiger und zweckdienlicher wäre, einen dreijährigen Termin zu vereinbaren. Ob dieses der Verfassung widersprechend sei und sonst auf Schwierigkeiten stoße, wird hier nicht der Ort sein zu untersuchen, und deshalb hat auch die Budgetcommission beschlossen, diesem Gesichtspunkte keine weitere Folge zu geben. Auch war bei früheren Verhandlungen davon die Rede, ob gegen die Aufnahme der indirekten Steuern in den Gesetzesentwurf über das Steueraus Schreiben ein besonderer Beschluß von dieser hohen Kammer gefaßt werden solle. Die Budgetcommission hat es aber nicht für angemessen gehalten, diesen Gegenstand zur Sprache zu bringen. Ich wiederhole daher den einfachen Antrag der Budgetcommission auf die Zustimmung zum vorliegenden Gesetzesentwurf.

Der Commissionsantrag wird ohne weitere Bemerkungen einstimmig angenommen.

Hierauf werden die Commissionsberichte

1. über den Gesetzesentwurf, die Auflösung der Gemeinde Rined betreffend, von Staatsminister Frhrn. v. Türckheim;
2. über die Rechnungsnachweisungen des großh. Staatsministeriums und des großh. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten von 1842/43 von Frhrn. v. Göler d. j.;
3. über die Rechnungsnachweisungen des großh. Kriegsministeriums von 1842/43 von Generalleutnant von Rasollave vorgelegt.

Se. Durchl. der Fürst von Fürstenberg schlägt vor: Alle den Eisenbahnbau betreffenden Gegenstände, welche zur Berathung der Kammer gelangen, so weit sie nicht vermöge ihrer rein finanziellen Natur der Budgetcommission zugewiesen werden müssen, zur möglichst schleunigen und genauen Geschäfts erledigung einer besondern Commission zu übertragen.

Staatsminister v. Türckheim unterstützt den Vorschlag

mit dem Bemerken, der Commission alles dasjenige zuzuwenden, was den wirthschaftlichen und technischen Gesichtspunkt der zur Berathung kommenden Eisenbahnunternehmungen betrifft.

Frhr. v. Göler d. j. erinnert dagegen, daß die Anzahl der einschlägigen Gegenstände voraussichtlich zu gering bleiben dürfte, um eine besondere Commission zu beschaffen.

Der Antrag Sr. Durchl. des Fürsten von Fürstenberg wird bei der Abstimmung angenommen, und die Ernennung einer besonderen Commission zur Berathung der auf Eisenbahnbauten bezüglichen Gegenstände beschlossen. Schließlich wird der Gesetzesentwurf über die Erhebung der direkten und der indirekten Steuern für die Monate Juni und Juli zur namentlichen Abstimmung gebracht und angenommen.

Schluß der Sitzung.

Sechste öffentliche Sitzung der ersten Kammer.

Karlsruhe, 4. Juni. Vorsitz des ersten Vicepräsidenten Sr. Durchl. des Herrn Fürsten von Fürstenberg. Nach eröffneter Sitzung verkündet das Präsidium mehrere Entschuldigungsschreiben von denjenigen stimmberechtigten Mitgliedern der h. Kammer, welche zu den bisherigen Sitzungen nicht erschienen, und deshalb noch durch besondere Einladungen zur Theilnahme an den Verhandlungen veranlaßt worden seien, sich jedoch jetzt entschuldigt hätten, daß sie durch dringende Geschäfte und Familienverhältnisse abgehalten seien, für die dermalige Landtagsperiode ihren Sitz hier einzunehmen.

Hierauf äußert Geh. Rath Vogel: Ohne Zweifel haben Sie, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, mit Bedauern vernommen, daß die Mitglieder der h. Kammer, von denen so eben die Rede war, auch auf diesem Landtage nicht hier begrüßt und verehrt werden können. Die h. Kammer entbehrt dadurch viele ihrer Mitglieder, deren Anwesenheit neben den persönlichen Beziehungen auch aus anderen Gründen, deren Wichtigkeit Ihre Aufmerksamkeit schon mehrere Male, und namentlich bei Gelegenheit der Motion des Frhrn. v. Andlaw über die Zusammensetzung dieser h. Kammer in Anspruch genommen haben, so sehr wünschenswerth wäre. Es kann in Hinblick auf Würde, Kraft und Ansehen dieser h. Versammlung und auch in Berücksichtigung der wohl überdachten Bestimmung der Verfassungsurkunde gewiß nur bedauert werden, wenn diese h. Kammer nicht vollständig und vollzählig so besetzt ist, wie es der §. 27 der Verfassungsurkunde verlangt. Schon bei der Verhandlung über die so eben erwähnte Motion habe

ich darauf aufmerksam zu machen mich bemüht, daß das Recht, an den Berathungen dieses hohen Hauses Theil zu nehmen, zugleich auch eine Pflicht hiezu in sich schließt. Es ist zwar allerdings keine sogenannte juristische oder Zwangspflicht, wohl aber eine moralische. Die Verfassung hat ohne Zweifel nur deshalb keine Bestimmungen für den Fall getroffen, wenn von dem Stimmrechte kein Gebrauch gemacht werden würde, weil sie an diesen Fall nicht denken wollte. Es kann hinsichtlich der Pflicht zur Ausübung dieses Rechts eine Vergleichung derjenigen Mitglieder der hohen Kammer, welche Kraft ihrer Geburt, mit Denjenigen, welche durch die Wahl berufen sind, nicht stattfinden, sondern die Ersteren sind hierin den Wählern gleichzustellen, man müßte denn behaupten wollen, daß auch diese, der grundherrliche Adel und die Universitäten auf ihr Recht verzichten könnten. Ich glaube, daß die Verfassung in wichtiger und hoher Absicht die vorgeschriebene Zusammensetzung der h. Kammer guthieß und deshalb voraussetzen mußte, daß alle Diejenigen, die sie zum Besten des Landes hierher berief, auch veranlaßt sein müßten, dieses Recht wirklich auszuüben. Ich will keinen förmlichen Antrag deshalb stellen, nur möchte ich auf den §. 71 der Geschäftsordnung aufmerksam machen, welcher von der Urlaubsertheilung spricht. Man könnte zwar annehmen wollen, daß dort nur diejenigen Mitglieder gemeint seien, welche beim Landtag wirklich erschienen sind. Es wäre aber nicht zu begreifen, daß die Verfassungsurkunde für den minder wichtigen Fall eine Bestimmung treffen, und nicht eben damit den andern, weit einflussreichern Fall als selbstverständlich vorausgesetzt haben sollte. Ich glaube jedoch, daß, wenn solche Eingaben, wie sie der durchl. Präsident vorgelegt hat, zu den Akten genommen werden, eine stillschweigende Urlaubsbewilligung darin liegt.

Hierauf leistet Frhr. v. Andlaw den verfassungsmäßigen Eid.

Geh. Rath Nebelius verliest hierauf einen Gesetzesentwurf, die Zuthellung einiger in Gemäßheit des Art. 1 des Staatsvertrags vom 28. Juni 1843 von der Krone Württemberg an Baden abgetretener Orte (Korb, Dippach, Hagenbach und Unterkessach, so wie Schloßgut Hersberg) zu den geeigneten Amtswahlbezirken betreffend, und bemerkt dazu, der Entwurf bedürfe keiner nähern Begründung, denn ein Blick auf die Karte zeige, daß diese Orte angemessener Weise keinem andern Bezirk einverleibt werden könnten, auch verstehe es sich von selbst, daß die Bewohner derselben die Rechte aller Badener genießen und das active und passive Wahlrecht haben müßten.

Die Vorlage wird einer Vorberathung überwiesen.

(Fortsetzung folgt).